

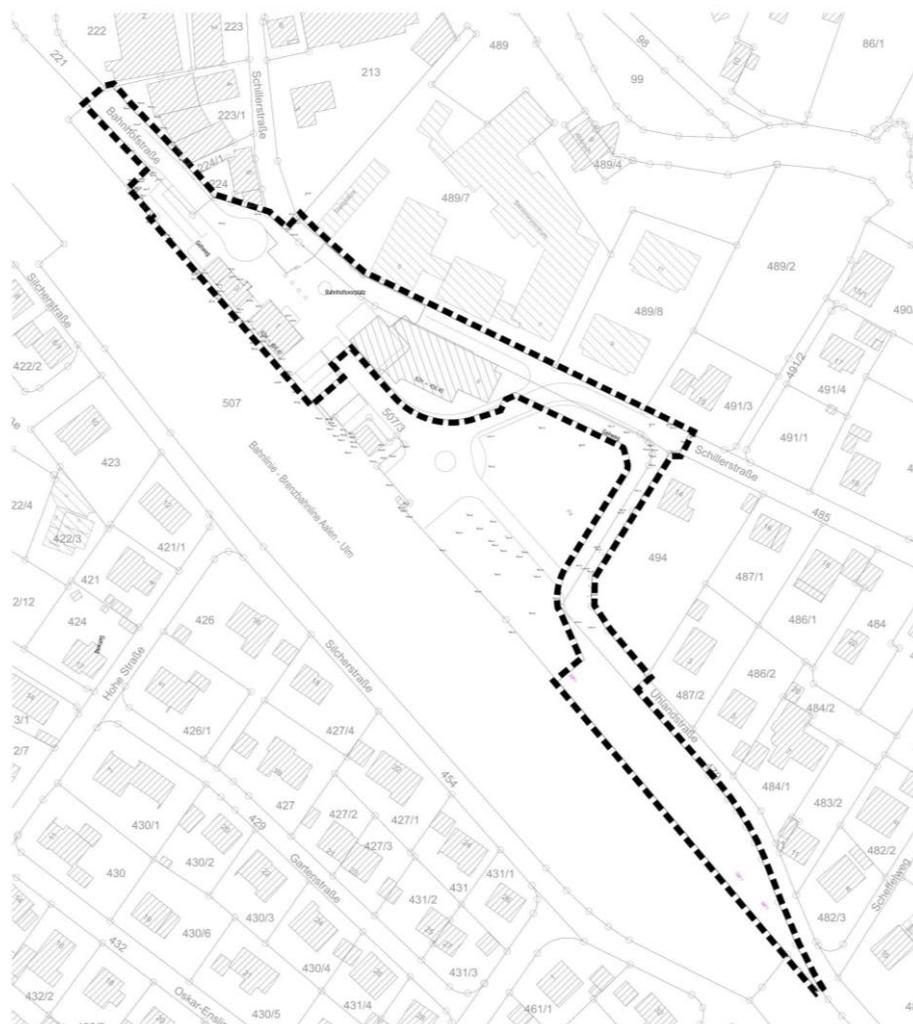
## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplans „Südlicher Ortskern – 1. Änderung“ und der zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Hermaringen hat am 04.08.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Südlicher Ortskern – 1. Änderung“ mit zeichnerischem Teil, Textteil und Begründung in der Fassung vom 04.08.2022 nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Weiterhin hat der Gemeinderat die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach § 74 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „Südlicher Ortskern – 1. Änderung“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da die maßgeblichen Schwellenwerte des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB unterschritten sind. Ein Umweltbericht war gemäß § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich. Es wurde auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Weiterhin wurde von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze des Büros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, die im Folgenden dargestellt ist. Maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.08.2022.



*Ausschnitt Bebauungsplan „Südlicher Ortskern – 1. Änderung“ vom 04.08.2022, unmaßstäblich, genordet*

**Die Satzungen und somit der Bebauungsplan „Südlicher Ortskern – 1. Änderung“ und die Örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Südlicher Ortskern – 1. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO).**

Die Satzungen und der Bekanntmachungsnachweis werden dem Landratsamt Heidenheim angezeigt.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Hermaringen, Karlstraße 12, 89568 Hermaringen während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können auch unter der Internetadresse der Gemeinde Hermaringen [www.hermaringen.de](http://www.hermaringen.de) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht,

- wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ebenso wird auf § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gestellt werden kann.

Hermaringen, 11.08.2022

gez. Jürgen Mailänder, Bürgermeister